

Einwohnergemeinde Brienz



VERORDNUNG

Tagesschulverordnung vom 3. Dezember 2012

und

Anhang I

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Tagesschulverordnung

vom 3. Dezember 2012

Der Gemeinderat Brienz, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brienz vom 15. Dezember 2012
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 9. Dezember 2004

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Die Tagesschule der Gemeinde Brienz ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung; sie ist in die Volksschule integriert.

Angebot

Art. 2

¹Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an.

An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Brienz wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

²Es werden alle in der kantonalen Verordnung aufgeführten Module jährlich ausgeschrieben.

³Betreuungseinheiten werden bei einer Teilnehmerzahl von minimal 10 Kindern angeboten. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, sofern die Normallohnkosten gesamthaft eingehalten werden.

II. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Teilnehmende

Art. 3

An der Tagesschule Brienz können Kinder ab dem Kindergarten oder Basisstufe bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit teilnehmen.

Anmeldung

Art. 4

¹Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule erfolgt in der Regel bis Ende Mai und ist für die bestellten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich.

²Es ist möglich Kinder auch während des Schuljahres aufzunehmen.

³In Ausnahmefällen ist es möglich, Kinder auch während des Schuljahres aufzunehmen.

*Abmeldung und
Beitragsreduktion*

Art. 5

¹Bei Wegzug aus der Gemeinde kann das Kind mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

²Vorübergehende Abmeldungen (Anlässe, welche bedingt durch die Eltern oder Kinder selber sind) haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

³Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

Art. 6

Kinder, welche einen geordneten Betrieb der Tagesschule verunmöglichen können nach den Regeln von Art. 28 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

Der Ablauf eines Ausschlusses richtet sich nach dem Verfahren, wie es auch im Schulbetrieb angewendet wird.

III. BETREUUNG UND INFRASTRUKTUR

Betreuung

Art. 7

¹Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal übernommen und richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Tagesschule. Dabei können auch geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung zur Betreuung beigezogen werden.

²Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine Person höchstens 10 Kinder betreut.

Weg Schule - Tagesschule und zurück

Art. 8

¹Für den Weg von den Schulen zur Tagesschule ist die Gemeinde verantwortlich.

²Die Kinder werden bei Bedarf begleitet.

Verpflegung

Art. 9

Die Mahlzeiten werden von Dritten zugeliefert.

Räumlichkeiten

Art. 10

¹Die Räumlichkeiten der Tagesschule sind im Max Buri-Haus integriert.

²Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.

³Neben den eigentlichen Tagesschulräumen stehen der Tagesschule auch die Aussenanlagen zur Verfügung.

⁴Raumfragen werden zwischen der Tagesschulleitung, der Schulleitung und den zuständigen Behörden geklärt.

Versicherung

Art. 11

¹Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

²Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung

Art. 12

Die Tagesschule wird finanziert

- a) durch Beiträge der Eltern nach Kantonalem Recht,
- b) durch den kantonalen Lastenausgleich,
- c) ggf. durch die Anschubfinanzierung des Bundes
- d) durch freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, etc.).

Elternbeiträge

Art. 13

¹Der Besuch der Tagesschule muss allen Familien unabhängig ihrer finanziellen Situation möglich sein.

²Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem jeweils aktuellen Tarif der Kant. Verordnung.

³Die Gebühren werden aufgrund der Anzahl vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

⁴Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern jährlich bis Ende Oktober ein Deklarationsformular aus. Die zuständige Gemeindebehörde kann bei Bedarf ohne zusätzliche Einwilligung auf Einkommensdaten der Eltern zurückgreifen.

⁵Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, kann der Höchstattarif verrechnet werden.

⁶Für alle Mahlzeiten wird eine Gebühr erhoben. Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Eltern zusätzlich zu den Betreuungsstunden in Rechnung gestellt.

⁷Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Gemeinde Brienz. Die Elternbeiträge werden in der Regel halbjährlich erhoben, weitergehende Zahlungsbedingungen können vereinbart oder angeordnet werden.

*Betreuungspersonen
Anstellung
und Entschädigung*

Art. 14

¹Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Brienz.

*Konferenz der
Betreuungspersonen*

Art. 15

¹Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung und die Mitglieder der Schulkommission können an der Konferenz teilnehmen.

²Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule,
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden,
- Pädagogische Grundsätze,
- Weiterentwicklung der Tagesschule,
- Fachliche Weiterbildung.

V. ELTERN

Elternmitarbeit

Art. 16

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

VI. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde

Art. 17

¹Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Schulkommission die Tagesschulleitung an.

²Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die Betreuungspersonen und allfällige Fachpersonen an.

Tagesschulleitung

Art. 18

¹Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

²Sie ist Mitglied der Schulleitung Brienz.

³Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

⁴Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁵Die Tagesschulleitung ist personell der Präsidialabteilung und fachlich der Ressortleitung „Bildung“ unterstellt.

⁶Die Tagesschulleitung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlohnt.

Aufgaben der Tagesschulleitung

Art. 19

¹Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) pädagogische Leitung der Tagesschule
- b) Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeitendengesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c) Leitung der Teamsitzungen
- d) Administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e) Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- f) Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- g) Sicherung der Qualität

²Sie arbeitet zusammen mit

- a) der Schulleitung der Volksschule
- b) den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- c) der Schulkommission
- d) dem Sekretariat der Schulkommission
- e) der Gemeindeverwaltung
- f) weiteren Fachstellen

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 20

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen

- a) die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Mittagessen und in der Freizeit
- b) das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c) die Aufgabenbetreuung
- d) die erzieherische Betreuung und Förderung
- e) die Teilnahme an Teamsitzungen.

VII. AUFSICHT

Schulkommission

Art. 21

¹Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Schulkommission Brienz.

²Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:

- a) Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule,
- b) Entscheid über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten oder vollständiger Betriebsblöcke,
- c) Vorberatung des Tagesschulbudgets zu Händen des Gemeinderates,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Kindern in die/aus der Tagesschule.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Brienz, 3. Dezember 2012

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin

Der Sekretär i.V.

Annelise Zimmermann

Linda Stauffer

Anhang I zur Tagesschulverordnung
vom 3. Dezember 2012

Gebühr Tagesschulangebot mit pädagogischen Anspruch							
Tarif / Stunde maximal	11.20						
Tarif / Stunde minimal	0.65						
Bruttoeinkommen maximal	13'000.00						
Bruttoeinkommen minimal	3'500.00						
Familienrabatt	1.07						
Anrechenbares Bruttoeinkommen	Stundenansatz (ohne Mittagessen) bei einer Haushaltgrösse von						
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.	8 Pers.
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'000.00	1.21	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'500.00	1.76	0.69	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'000.00	2.32	1.25	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'500.00	2.87	1.80	0.73	0.65	0.65	0.65	0.65
6'000.00	3.43	2.36	1.29	0.65	0.65	0.65	0.65
6'500.00	3.98	2.91	1.84	0.77	0.65	0.65	0.65
7'000.00	4.54	3.47	2.40	1.33	0.65	0.65	0.65
7'500.00	5.09	4.02	2.95	1.88	0.81	0.65	0.65
8'000.00	5.65	4.58	3.51	2.44	1.37	0.65	0.65
8'500.00	6.20	5.13	4.06	2.99	1.92	0.85	0.65
9'000.00	6.76	5.69	4.62	3.55	2.48	1.41	0.65
9'500.00	7.31	6.24	5.17	4.10	3.03	1.96	0.89
10'000.00	7.87	6.80	5.73	4.66	3.59	2.52	1.45
10'500.00	8.42	7.35	6.28	5.21	4.14	3.07	2.00
11'000.00	8.98	7.91	6.84	5.77	4.70	3.63	2.56
11'500.00	9.53	8.46	7.39	6.32	5.25	4.18	3.11
12'000.00	10.09	9.02	7.95	6.88	5.81	4.74	3.67
12'500.00	10.64	9.57	8.50	7.43	6.36	5.29	4.22
13'000.00	11.20	10.13	9.06	7.99	6.92	5.85	4.78
13'500.00	11.20	10.69	9.62	8.55	7.48	6.41	5.34
14'000.00	11.20	11.20	10.17	9.10	8.03	6.96	5.89
14'500.00	11.20	11.20	10.73	9.66	8.59	7.52	6.45
15'000.00	11.20	11.20	11.20	10.21	9.14	8.07	7.00
15'500.00	11.20	11.20	11.20	10.77	9.70	8.63	7.56
16'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.25	9.18	8.11
16'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.81	9.74	8.67
17'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.29	9.22
17'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.85	9.78
18'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.33
18'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.89
19'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
19'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
20'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
20'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20

Berechnungsbeispiel: Familie mit 4 Personen, CHF 10'000.-- anrechenbares Bruttoeinkommen je Monat.
Dauer Mittagsbetreuung 1.5 Std., Essenskosten CHF 7.--, Dauer Nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr.
Ein Kind der Familie wird für 5 Mittag und 1 Nachmittag angemeldet.
11.5 Std Betreuung zu CHF 5.73 = CHF 65.90 plus Essenskosten ca. CHF 35.-- = total CHF 100.90 je Woche.

Die Tabelle wird jährlich vom Kanton angepasst

Mittagessen Fr. 8.00
"Zaben" Fr. 2.00